



Gemeinde Hofstetten-Flüh

BEITRÄGE AN GESTALTERISCHE ELEMENTE IM ORTSKERN

Zweck: Bauvorhaben im Ortskern sind den Bestimmungen der Kernzonenplanung unterworfen, mit dem Ziel das Ortsbild zu erhalten oder zu verbessern. Mit den Beiträgen an gestalterische Elemente im Ortskern anerkennt die Gemeinde die Leistungen der betroffenen Bauherrschaften und leistet einen Beitrag an die daraus resultierenden Mehraufwendungen.

Bezugsberechtigung: Bezugsberechtigt ist, wer durch bauliche Veränderungen einer Liegenschaft (Renovation, Um- oder Neubau) oder des Vorplatzbereichs zur Verbesserung des Ortsbildes beiträgt. Laufende Unterhaltsarbeiten berechtigen nicht zum Bezug eines Beitrags. Wenn kantonale Beiträge ausgerichtet werden, entfallen in der Regel die Gemeindebeiträge.

Beitragsverfahren: Das Gesuch für die Gemeindebeiträge ist vor der Ausführung der Arbeiten an die Baukommission zu richten, zusammen mit aussagekräftigen Unterlagen über den aktuellen Zustand, die geplanten Veränderungen und den Endzustand.
Die Baukommission prüft die eingereichten Gesuche und beantragt gegebenenfalls den betreffenden Gemeindebeitrag beim Gemeinderat zur Genehmigung. Anschliessend wird der Gesuchsteller mit einer Beitragszu- oder -absage über den Entscheid informiert.

Beiträge: Folgende Beiträge können ausgerichtet werden:

A. Gebäude	Beitrag in Fr.
1) Erneuern oder Anbringen von Fenstern mit Sprossen (aussen aufgeklebt und zusätzlich im Glas-Zwischenraum)	50.-- pro Fenster
2) Erneuern oder Anbringen von Schlagläden an Fenstern	60.-- pro Fenster
3) Fenstergewände in herkömmlicher Ausführung: - sandgestrahlt/eingefärbt - Naturstein	40.-- 70.--
4) Türgewände in herkömmlicher Ausführung: - sandgestrahlt/eingefärbt - Naturstein	70.-- 120.--
5) Erneuern von Türen und Toren aus Holz	400.--

- | | | |
|----|---|---------------------------|
| 6) | Erhalten von Fassaden geschützter oder schützenswerter Bauten | 15.-- pro m ² |
| 7) | Biberschwanzziegel | 30.-- pro m ² |
| 8) | Erstellen von Photovoltaikanlagen (für farblich angepasste Indach-Anlagen, naturrot). Die allgemeinen Förderbedingungen zum Förderprogramm des Kantons müssen eingehalten werden. | 150.-- pro m ² |

B. Vorplatz

Beitrag in Fr.

- | | | |
|----|--|-----------------------------------|
| 1) | Pflanzen eines einheimischen, hoch-stämmigen Baumes (Stammhöhe bis zum Kronenansatz min. 180cm) | 200.-- |
| 2) | Natursteinpflasterung | 75.-- pro m ² |
| 3) | Elemente die zu einem belebten Ortsbild beitragen (z.B. öffentliche oder halböffentliche Sitzgelegenheiten, Brunnen, usw.) | werden als Spezialfälle behandelt |

Spezialfälle: Gewerbliche Bauten, Oekonomiegebäude, die Schutzzone Flüh-Mühle und in diesem Reglement nicht aufgeführte Gestaltungselemente sind als Spezialfälle zu behandeln. Beitragsberechtigung und -höhe liegen im Ermessen der Baukommission.

Inkraftsetzung: Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 31. Oktober 2006. Es tritt am 01. Mai 2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 02. Mai 2023 genehmigt.

GEMEINDE HOFSTETTEN-FLÜH

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindevorsitzende:

Tanja Steiger

Verena Rüger-Schöpflin